

06. Juni 2019
JEH

ZVEI-Merkblatt

Folgen für den Betrieb von Baustromverteilern nach EN 61439-4 durch die Änderung von VDE 0100-704

Für die sichere Versorgung temporärer Betriebsstätten, insbesondere von Baustellen, mit elektrischer Energie spielen Baustromverteiler in unterschiedlichen Formen eine entscheidende Rolle. Im Jahr 2018 ist die Neufassung von VDE 0100-704:2018-10 veröffentlicht worden.¹ Nach Auslaufen der Übergangsfrist am 18. Mai 2021 wird die Vorgängerausgabe von 2007 zurückgezogen werden. Für Betreiber und Eigentümer bestehender Baustromverteiler stellen sich Fragen, wie im Betrieb mit diesen Bestandsgeräten umzugehen ist, was gegebenenfalls bei einer Umrüstung zur Weiternutzung zu beachten ist und wer die Verantwortung dafür trägt.

Dieses Papier soll dafür eine Hilfestellung für Hersteller, Betreiber und Errichter sein.

Rechtlicher Hintergrund

Damit die Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen in einer über Baustromverteiler versorgten Betriebsstätte gewährleistet ist, sind Baustromverteiler in zweifacher Hinsicht gesetzlich erfasst:

1. **Bei der Bereitstellung auf dem Markt:**

Der Hersteller muss für Baustromverteiler beim Inverkehrbringen die gesetzlichen Produktsicherheitsvorschriften insbesondere nach Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU einhalten.

2. **Im Betrieb:**

Betreiber oder Arbeitgeber müssen allgemeine Verkehrssicherungspflichten und insbesondere das Arbeitsschutzgesetz mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen, die teilweise durch berufsgenossenschaftliche Vorschriften ergänzt werden.

Auch wenn beide Rechtsbereiche letztlich demselben Sicherheitsziel dienen, wirken sie dennoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten und haben unterschiedliche Adressaten.

¹ VDE 0100 Errichten von Niederspannungsanlagen - Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art - Baustellen

Bereitstellung auf dem Markt

Bringt ein Hersteller einen Baustromverteiler auf den Markt, muss er die grundlegenden Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU² erfüllen. Deren technische Anforderungen werden durch die Produktsicherheitsnorm EN 61439-4 konkretisiert.³ Die Anwendung dieser Norm löst für den Hersteller die Konformitätsvermutung aus, dass sein Produkt die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens, also „der erstmaligen Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“. In der Praxis ist dies in der Regel der Moment der Auslieferung durch den Hersteller an einen Verwender oder einen Handelskunden. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU ist stattdessen der Zeitpunkt des Übertritts über die EU-Außengrenze (Freigabe durch den Zoll) entscheidend.

Sollte sich die Normenlage oder der Stand der Technik weiterentwickeln, hat dies an sich keinen Einfluss mehr auf bereits vorher in Verkehr gebrachten Produkte. Sie bleiben verkehrsfähig. Dies gilt grundsätzlich auch für Baustromverteiler nach dem Normenstand von 61439-4:2007, die vor dem 18. Mai 2021 in Verkehr gebracht wurden.

Betrieb

Im Gegensatz zu den Inverkehrbringensvorschriften für Hersteller können Änderungen arbeitsschutzrechtlicher und berufsgenossenschaftlicher Regelungen sehr wohl Auswirkungen auf die Nutzbarkeit bestehender Produkte haben, da die Sicherheit von Personen im Betrieb immer aus der aktuellen Situation in den Betriebsstätten zu beurteilen ist. Dies kann dazu führen, dass ein Betreiber seinerzeit rechtmäßig in Verkehr gebrachte und als sicher geltende Produkte ab einem bestimmten Zeitpunkt in seiner Anwendung nicht mehr nutzen kann.

Im Fall der Baustromverteiler wurde festgestellt, dass die bisher übliche Schutzschalttechnik für die Sicherheit auf der Baustelle nicht mehr ausreicht. Vor allem ist durch zunehmende Zahl von elektrischen Baumaschinen mit moderner Stromumrichtertechnik das Risiko von Gleichfehlerströmen hinzugekommen, die den Einsatz von „allstromsensitiven“ FI-Schutzschaltern vom Typ B notwendig macht. Dies und weitere berufsgenossenschaftliche Forderungen haben zur Änderung von VDE 0100-704 als Betreibervorschrift geführt. Sollen ältere Baustromverteiler auch zukünftig auf Baustellen weiter genutzt werden können, ist in der Regel eine Anpassung der inneren Ausstattung nötig.

Umrüstung

Sollen bestehende Baustromverteiler betrieblich weitergenutzt werden, ergeben sich wichtige Fragen der Verantwortlichkeit für die Konformität und Sicherheit, wenn sie für diesen Zweck umgerüstet werden.

Fall 1: Weiternutzung ohne Umrüstung

Baustromverteiler nach älterem Normenstand sind nicht *per se* unsicher und können insoweit grundsätzlich weiter genutzt werden. Die geänderten Anforderungen der VDE 0100-704 beziehen sich auf die Nutzung auf „Baustellen“ und die dort zu berücksichtigenden besonderen Risiken. Baustromverteiler werden üblicherweise aber auch zur Versorgung anderer temporärer Betriebsstätten verwendet, die nicht unter diese Norm fallen, wie zum Beispiel Schaustellerbetriebe, Festzelte und ähnliches. Liegen dort nicht die besonderen baustellentypischen Risiken vor und muss insbesondere nicht mit Gleichfehlerströmen zum Beispiel durch Stromumrichter-Anlagen gerechnet werden, spricht beispielsweise nichts gegen die Nutzung eines Baustromverteilers nach EN 61439-4:2007 mit Fehlerstromschutz vom Typ A zur Versorgung eines Getränkestandes auf einem Volksfest.

² Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt.

³ EN 61439-4 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 4: Besondere Anforderungen an Baustromverteiler

Fall 2: Umrüstung in voller Eigenverantwortung des Betreibers

Ein Betreiber beziehungsweise Eigentümer eines Baustromverteilers kann sich entscheiden, diesen nach seinen Bedürfnissen in eigener Verantwortung nach eigenen Vorgaben selbst umzurüsten oder im Auftrag umrüsten zu lassen.

Trotz der damit verbundenen wesentlichen Veränderung des Originalproduktes findet in diesem Fall kein Bereitstellen eines Produktes auf dem Markt statt, da die Sachherrschaft über das Produkt sich nicht ändert. Folglich wird die Umrüstung für die Eigenverwendung durch die normalen Produktvorschriften zum Inverkehrbringen, wie das Produktsicherheitsgesetz und die Niederspannungsrichtlinie, nicht erfasst. Damit entfallen auch die formalen Herstellerpflichten zur CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung.

Allerdings unterliegt der Betreiber unverändert allen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherung. Darüber hinaus trägt er auch die Haftungsverantwortung im Hinblick auf die fach- und sachgerechte technische Ausführung des Umbaus. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch bei einer Umrüstung in Eigenregie faktisch dieselben technischen Regeln und Normen zu berücksichtigen sind, wie beim Inverkehrbringen eines neuen Produktes. Dies betrifft auch die sicherheitsrelevante Kennzeichnung des Betriebsmittels und die Dokumentation über den geänderten Zustand.

Sofern der Baustromverteiler Prüfzeichen einer Drittstelle tragen oder Zertifikate dafür vorliegen, ist zu bedenken, dass diese sich nur auf Produkteigenschaften im originalen Neuzustand beziehen und für den gebrauchten wie umgebauten Zustand ihre Bedeutung verlieren.

Fall 3: Umrüstung mit Hilfe eines Umrüstsatzes

Bietet ein Hersteller Umrüstsätze an, mit denen ältere Baustromverteiler auf einen neueren Normenstand gebracht werden können, übernimmt dieser alle Verantwortung eines Herstellers für das Produkt Umrüstsatz, das in aller Regel unter die Niederspannungsrichtlinie fällt und für das eine Konformitätserklärung auszustellen ist. Im Rahmen seiner Konformitätsbewertung muss der Hersteller für die fachgerechte Zusammenstellung der Komponenten, deren sicheres Funktionieren im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck sowie eine Einbauanleitung sorgen, so dass bei einem vorgabegemäßigem Einbau die Sicherheit des kompletten umgerüsteten Baustromverteilers gewahrt ist.

Verwendet ein Betreiber einen solchen Umrüstsatz, ist er wie bei Fall 2 für den fachgerechten und fehlerfreien Einbau verantwortlich, er darf sich jedoch auf die vorgelagerte Konformitätsbewertung des Herstellers für den Umrüstsatz stützen. Er ist von der Verantwortung für die technische Planung und Zusammenstellung der Komponenten und deren sicheres Zusammenwirken im Baustromverteiler entlastet.

Fall 4: Umrüstung im Gebrauchthandel

Übernimmt jemand Baustromverteiler und rüstet sie auf einen neueren Normenstand um, um sie dann weiter zu vermarkten, findet ein Inverkehrbringen eines wesentlich veränderten Produktes statt. Dieses ist wie ein Neuprodukt zu behandeln und der Umrüster trägt alle Pflichten und Verantwortung eines Herstellers. Er muss eine Konformitätsbewertung nach Niederspannungsrichtlinie durchführen und dafür in eigener Verantwortung eine Konformitätserklärung ausstellen und den Baustromverteiler unter anderem mit seinem eigenen Namen als Hersteller kennzeichnen.

Fall 5: Vermietung

Häufig werden Baustromverteiler von gewerblichen Verleihern temporär zur Nutzung auf Baustellen oder Volksfesten vermietet. Die Vermietung erfüllt als gewerbliches „Überlassen“ die Definition einer „Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“. Der Verleiher entspricht einem Händler im Sinne des § 2 Ziffer 12 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)⁴.

⁴ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

In der Regel handelt es sich beim Verleih nicht um die erstmalige, sondern um eine wiederholte Bereitstellung eines im Übrigen gebrauchten Produktes. Eine Vermietung derartiger Baustromverteiler, die die Rechtslage und den Normenstand zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens durch den Hersteller erfüllen, können grundsätzlich auch weiterhin vermietet werden, auch wenn sich die Normenlage zwischenzeitlich weiterentwickelt hat und sofern das Gerät ansonsten in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand ist. Der Vermieter ist insoweit an die grundlegende Sicherheitsanforderung nach § 3 Absatz (2) und im Falle des Verleihs an private Verbraucher an § 6 Absatz (5) des ProdSG gebunden.

Allerdings müssen die zur Mietung angebotenen Baustromverteiler für den ausgelobten Zweck auch geeignet sein. Wird ein nach dem Auslaufen der Übergangsfrist gemieteter Baustromverteiler nach dem älterem Normenstand auf einer Baustelle eingesetzt, könnten sich Schadensersatzansprüche eines Mieters ergeben, etwa wenn es zu einem Stillstand der Bauarbeiten kommt, weil der Baustromverteiler wegen mangelhafter Erfüllung bekannter Arbeitsschutz- und Betreibervorschriften stillgelegt werden müsste. Hinzu kommen Haftungsrisiken, falls es aus demselben Grund zu einem Unfall kommen sollte.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Miet-Baustromverteiler ergeben sich sinngemäß gleichartige Verhältnisse wie in den Fällen 1 und 2.

Entscheidet sich ein Vermieter zur Nachrüstung seiner älteren Geräte auf den neueren Normenstand, entsteht ein wesentlich verändertes und damit „neues“ Produkt. Wie im Fall 4 ist dessen Erstvermietung dann als „Inverkehrbringen“ anzusehen. Der Umrüster trägt alle Verantwortung eines Herstellers mit der Pflicht zur Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung nach Niederspannungsrichtlinie. Verwendet der Umrüster einen Umrüstsatz eines Original-Herstellers und hält sich an dessen Einbauanleitung, kann er sich auf dessen vorgelagerte Konformitätsbewertung abstützen.

- + - + - + -

Hinweis:

Dieses Merkblatt wurde unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt seiner Erstellung geltenden Rechtslage mit großer Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen kann jedoch nicht übernommen werden.